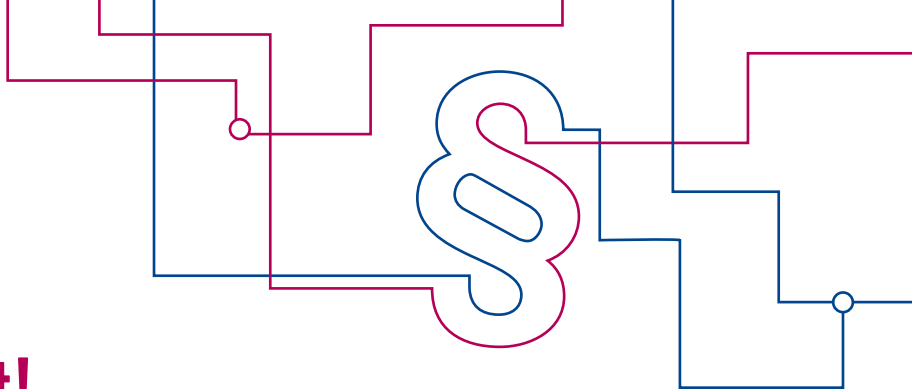


RECHT

Wer nicht rügt, der nicht gewinnt!



KONZESSIONSVERGABEN IM ENWG - EIN BEITRAG DER RECHTSANWÄLTE DR. CHRISTIAN GIESECKE, FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT, UND MARTIN HAHN, FACHANWALT FÜR VERGABERECHT.

Das Anfang 2017 novellierte Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) regelt in § 47 EnWG für die Vergabe von Wegenutzungsverträgen erstmals ein mehrstufiges Rüge-regime, das die Rechte der beteiligten Versorgungsunternehmen maßgeblich beeinflusst.

Kern der neu statuierten Rügepflicht ist, dass erkennbare Verfahrensverstöße bereits im Verfahren zwingend moniert werden müssen. Das war vor Einführung des § 47 EnWG nach herrschender Auffassung nicht der Fall. Ohne entsprechende Rüge kann sich der Bieter damit vor Gericht nicht mehr auf den gegebenenfalls erkennbaren Fehler berufen; er ist fortan „präkludiert“. Diese sehr einschneidende Rechtsfolge war bislang nur aus dem Kartellvergaberecht bekannt.

Eine Rüge spart Zeit und Geld

Die Rüge gegenüber einer ausschreibenden Kommune darf folglich nicht als „böser Wille“ missverstanden werden. Sie dient neben der Wahrung der Bieterrechte vielmehr in erster Linie dazu, dass die Vergabestelle das laufende Verfahren im Interesse aller Beteiligten



Dr. Christian Giesecke,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Martin Hahn,
Fachanwalt für Vergaberecht

überprüfen und korrigieren kann. Eine später gegebenenfalls notwendige Aufhebung kostet unnötig Zeit und Geld, rechtswidrig geschlossene Verträge können große Unsicherheiten für beide Vertragsparteien mit sich bringen.

Gegebenenfalls notwendige Rügen müssen innerhalb bestimmter Fristen erhoben werden, hierbei kommt es auf den Zeitpunkt im Verfahren an (siehe unten stehende Tabelle).

Hilft die Vergabestelle einer Rüge nicht ab, läuft eine weitere wichtige Frist. Der Bieter muss innerhalb von 15 Kalendertagen beim zuständigen Landgericht eine einstweilige Verfügung gegen die Vergabeentscheidung beantragen. Auch ein solcher Schritt hat nichts mit „Querulantum“ zu tun. Schon aus gesellschaftsrechtlichen Gründen besteht in vielen Fällen keine Alternative, da sich die handelnden Personen aufseiten der Versorgungsunternehmen ansonsten selbst einem Haftungsrisiko ausgesetzt sähen. Die Rechtsmittel im KonzeSSIONSverfahren wirken damit für beide Seiten disziplinierend und sind insgesamt zu begrüßen.

Zeitpunkt im Verfahren	Hauptsächlich zu prüfender Inhalt	Rügefrist
Bekanntmachung des auslaufenden und neu zu vergebenden Konzessionsvertrages	Hat die Kommune ausreichende bewerbungs- und netzbewertungsrelevante Informationen veröffentlicht?	3 Kalendermonate ab Bekanntmachung
Mitteilung der Auswahlkriterien an die interessierten Bieter	Sind Aufstellung und Gewichtung der mitgeteilten Auswahlkriterien rechtskonform?	15 Kalendertage ab Zugang der Mitteilung der Auswahlkriterien
Bekanntgabe der Auswahlentscheidung	Erfolgte die Auswahlentscheidung selbst rechtsfehlerfrei?	30 Kalendertage ab Zugang des Vorabinformationsschreibens